

TE Vwgh Erkenntnis 2016/11/16 Ra 2016/18/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2016

Index

E3R E19104000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32013R0604 Dublin-III Art13 Abs1;
AsylG 2005 §5 Abs1;
AVG §38;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: * Vorabentscheidungsantrag des VwGH oder eines anderen Tribunals: C-490/16
Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/18/0225 Ra 2016/18/0227 Ra 2016/18/0226

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Mag. Nedwed, die

Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schweda, über die Revisionen der revisionswerbenden Parteien 1. N A, 2. A M, 3. B A, und 4. A A, alle in S und vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. April 2016,

1. 1)Ziffer eins

Zl. W105 2124435-1/2E, 2) Zl. W105 2124436-1/2E,

2. 3)Ziffer 3

Zl. W105 2124438-1/3E und 4) Zl. W105 2124441-1/2E, jeweils betreffend Asylangelegenheiten (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat den revisionswerbenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerden der revisionswerbenden Parteien gegen die sie betreffenden Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21. März 2016, mit denen die Anträge der revisionswerbenden Parteien auf internationalen Schutz in Österreich gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als unzulässig zurückgewiesen, Kroatien für die Prüfung der Anträge gemäß § 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung für zuständig erklärt, die Außerlandesbringung der revisionswerbenden Parteien angeordnet und die Zulässigkeit der Abschiebung nach Kroatien festgestellt worden war, ab und erklärte die Revision für nicht zulässig. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerden der revisionswerbenden Parteien gegen die sie betreffenden Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21. März 2016, mit denen die Anträge der revisionswerbenden Parteien auf internationalen Schutz in Österreich gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 als unzulässig zurückgewiesen, Kroatien für die Prüfung der Anträge gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Dublin III-Verordnung für zuständig erklärt, die Außerlandesbringung der revisionswerbenden Parteien angeordnet und die Zulässigkeit der Abschiebung nach Kroatien festgestellt worden war, ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

2 Begründend führte das BVwG aus, die revisionswerbenden Parteien, eine Familie aus Afghanistan, seien im Oktober 2015 über Kroatien illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereist. Nach kurzzeitigem Aufenthalt hätten sie sich nach Österreich begeben und am 1. November 2015 um die Gewährung internationalen Schutzes angesucht. Das BFA habe am 2. November 2015 ein alle revisionswerbenden Parteien betreffendes Aufnahmeersuchen an Kroatien gerichtet, welches nicht beantwortet worden sei. Daraus sei rechtlich zu folgern, dass Kroatien für die Prüfung der in Rede stehenden Asylanträge gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung zuständig sei, weil die revisionswerbenden Parteien aus einem Drittstaat kommend die Staatsgrenze von Kroatien illegal überschritten hätten. Die Verpflichtung zur Aufnahme der revisionswerbenden Parteien basiere auf Art. 22 Abs. 7 Dublin III-Verordnung. 2 Begründend führte das BVwG aus, die revisionswerbenden Parteien, eine Familie aus Afghanistan, seien im Oktober 2015 über Kroatien illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereist. Nach kurzzeitigem Aufenthalt hätten sie sich nach Österreich begeben und am 1. November 2015 um die Gewährung internationalen Schutzes angesucht. Das BFA habe am 2. November 2015 ein alle revisionswerbenden Parteien betreffendes Aufnahmeersuchen an Kroatien gerichtet, welches nicht beantwortet worden sei. Daraus sei rechtlich zu folgern, dass Kroatien für die Prüfung der in Rede stehenden Asylanträge gemäß Artikel 13, Absatz eins, Dublin III-Verordnung zuständig sei, weil die revisionswerbenden Parteien aus einem Drittstaat kommend die Staatsgrenze von Kroatien illegal überschritten hätten. Die Verpflichtung zur Aufnahme der revisionswerbenden Parteien basiere auf Artikel 22, Absatz 7, Dublin III-Verordnung.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der - zusammengefasst - unter anderem geltend gemacht wird, in Anbetracht der von den mitgliedstaatlichen Behörden geduldeten Ein- und Durchreise im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, von der auch die revisionswerbenden Parteien profitiert hätten, erfordere das Kriterium der Illegalität im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Dabei könnten einschlägige Unionsrechtsquellen, wie z. B. Art. 6

Abs. 4 lit. c des Schengener Grenzkodex oder auch eine konkludente Übernahmeverpflichtung die Illegalität beseitigen. Es sei auch zu überprüfen, ob der aktive Betrieb der Ein- und Durchreise eine temporäre bzw. einzelfallbezogene Aufhebung des Visumszwangs bedeutet habe. Daraus resultiere letztlich die Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung der Anträge der revisionswerbenden Parteien gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung. 3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der - zusammengefasst - unter anderem geltend gemacht wird, in Anbetracht der von den mitgliedstaatlichen Behörden geduldeten Ein- und Durchreise im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, von der auch die revisionswerbenden Parteien profitiert hätten, erfordere das Kriterium der Illegalität im Sinne des Artikel 13, Absatz eins, Dublin III-Verordnung eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Dabei könnten einschlägige Unionsrechtsquellen, wie z. B. Artikel 6, Absatz 4, Litera c, des Schengener Grenzkodex oder auch eine konkludente Übernahmeverpflichtung die Illegalität beseitigen. Es sei auch zu überprüfen, ob der aktive Betrieb der Ein- und Durchreise eine temporäre bzw. einzelfallbezogene Aufhebung des Visumszwangs bedeutet habe. Daraus resultiere letztlich die Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung der Anträge der revisionswerbenden Parteien gemäß Artikel 17, Absatz eins, Dublin III-Verordnung.

4 Das BFA hat keine Revisionsbeantwortung erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Revision ist zulässig und begründet.

5 Die Revision wendet sich gegen die Rechtsansicht des BVwG, dass der Grenzübertritt der revisionswerbenden Parteien aus einem Drittstaat kommend in die Republik Kroatien illegal erfolgt sei und die Zuständigkeit der Republik Kroatien für die Prüfung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung begründe. Sie weist - wie schon die Beschwerde - darauf hin, dass die revisionswerbenden Parteien von den staatlichen Sicherheitsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten organisiert und geduldet über die "Balkanroute" nach Österreich gelangt seien. Von einer illegalen Einreise unter Umgehung der Grenzkontrollen oder Täuschung von Grenzkontrollorganen könne dabei keine Rede gewesen sein. 5 Die Revision wendet sich gegen die Rechtsansicht des BVwG, dass der Grenzübertritt der revisionswerbenden Parteien aus einem Drittstaat kommend in die Republik Kroatien illegal erfolgt sei und die Zuständigkeit der Republik Kroatien für die Prüfung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz gemäß Artikel 13, Absatz eins, Dublin III-Verordnung begründe. Sie weist - wie schon die Beschwerde - darauf hin, dass die revisionswerbenden Parteien von den staatlichen Sicherheitsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten organisiert und geduldet über die "Balkanroute" nach Österreich gelangt seien. Von einer illegalen Einreise unter Umgehung der Grenzkontrollen oder Täuschung von Grenzkontrollorganen könne dabei keine Rede gewesen sein.

6 Im Zusammenhang mit der von der Revision angesprochenen Rechtsfrage hat der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien (Vrhovno sodišče Republike Slovenije) am 14. September 2016 ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gestellt, das zur dortigen Zl. C-490/16 protokolliert worden ist. Dem Ersuchen liegt ein Fall zugrunde, in dem ein syrischer Asylwerber zunächst von der Türkei nach Griechenland und von dort über Mazedonien, Serbien und Kroatien nach Slowenien gelangt war. Dabei durchquerte er die Republik Kroatien organisiert mit dem "Flüchtlingsstrom". Serbische Behörden hatten ihn zu einem für den Grenzübertritt bestimmten Ort begleitet und dort in die Aufsicht kroatischer staatlicher Stellen übergeben, die ihm weder die Einreise in die Republik Kroatien verweigert noch ein Verfahren im Hinblick auf seine Abschiebung aus dem kroatischen Hoheitsgebiet eingeleitet oder geprüft hatten, ob er die Voraussetzungen für eine legale Einreise in die Republik Kroatien erfüllt hätte. Die kroatischen Behörden organisierten vielmehr die Beförderung zur slowenischen Staatsgrenze.

7 Auf der Grundlage dieses Sachverhalts fragt der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien beim EuGH (unter anderem) an, ob die Voraussetzung des "irregulären Grenzübertritts" nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung zu verneinen ist, wenn ein Mitgliedstaat den Grenzübertritt in sein Hoheitsgebiet hoheitlich und zum Zwecke der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union organisiert. 7 Auf der Grundlage dieses Sachverhalts fragt der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien beim EuGH (unter anderem) an, ob die Voraussetzung des "irregulären Grenzübertritts" nach Artikel 13, Absatz eins, Dublin III-Verordnung zu verneinen ist, wenn ein Mitgliedstaat den Grenzübertritt in sein Hoheitsgebiet hoheitlich und zum Zwecke der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union organisiert.

8 Nach dem Vorbringen der revisionswerbenden Parteien könnte die Beantwortung dieser Fragen auch für die gegenständlichen Verfahren von Bedeutung sein und dazu führen, dass der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH abzuwarten wäre (vgl. dazu die maßgeblichen Kriterien nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C.I.L.F.I.T. (283/81, ECLI:E:C:1982:335). 8 Nach dem Vorbringen der revisionswerbenden Parteien könnte die Beantwortung dieser Fragen auch für die gegenständlichen Verfahren von Bedeutung sein und dazu führen, dass der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH abzuwarten wäre vergleiche , dazu die maßgeblichen Kriterien nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C.I.L.F.I.T. (283/81, ECLI:E:C:1982:335).

9 Allerdings hat das BVwG sich mit dem Vorbringen der revisionswerbenden Parteien in der angefochtenen Entscheidung nicht auseinandergesetzt. Es hat insbesondere keine Tatsachenfeststellungen darüber getroffen, wie sich die Ein- bzw. Durchreise der revisionswerbenden Parteien in die Europäische Union, insbesondere nach Kroatien gestaltet hat und ob es sich dabei um staatlich organisierte Maßnahmen gehandelt hat, die mit jenen ident oder vergleichbar wären, die dem slowenischen Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegen. Derartige Schlüsse lassen sich auch aus der nicht näher begründeten rechtlichen Beurteilung des BVwG, die Einreise der revisionswerbenden Parteien in die Republik Kroatien sei "illegal" erfolgt, nicht ziehen.

10 Dem angefochtenen Erkenntnis haften daher Feststellungsmängel an, deren Beseitigung erforderlich ist, um klären zu können, ob die gegenständlichen Verfahren wegen ihrer im Vergleich zum slowenischen Vorabentscheidungsverfahren gleich- oder ähnlich gelagerten Sachverhalte bis zur Entscheidung über das genannte Vorabentscheidungsersuchen auszusetzen wären (vgl. § 38 AVG). 10 Dem angefochtenen Erkenntnis haften daher Feststellungsmängel an, deren Beseitigung erforderlich ist, um klären zu können, ob die gegenständlichen Verfahren wegen ihrer im Vergleich zum slowenischen Vorabentscheidungsverfahren gleich- oder ähnlich gelagerten Sachverhalte bis zur Entscheidung über das genannte Vorabentscheidungsersuchen auszusetzen wären vergleiche , Paragraph 38, AVG).

11 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b VwGG aufzuheben. 11 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG aufzuheben.

12 Im fortgesetzten Verfahren wird das BVwG Feststellungen darüber zu treffen haben, wie sich die Ein- bzw. Durchreise der revisionswerbenden Parteien durch die Republik Kroatien gestaltet hat und ob es sich dabei um staatlich organisierte Maßnahmen gehandelt hat, die mit jenen ident oder vergleichbar sind, die dem genannten slowenischen Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegen. Sollte Letzteres zu bejahen sein, wird vor der Entscheidung über die österreichische Zuständigkeit zur Prüfung der gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens zu C-490/16 abzuwarten sein.

13 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 13 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 16. November 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016180224.L00

Im RIS seit

05.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at